

Betriebsvereinbarung ATZ Betrieb Zentrale

Betriebsvereinbarungsprofil		
Kurztitel	ATZ Betrieb Zentrale	
Betriebsvereinbarungsnummer	BV 1723.0	
Zweck der Regelung/ Zusammenfassung	ATZ Zentrale Auswahlkriterien und Gewichtung Festlegung Kontingente für 2016	
Geltungsbereich	Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter und Organmitglieder - der Betriebe Zentrale Geschäftsfeld- /bereichsfunktionen MBC (000), Zentrale Geschäftsfeld Daimler Trucks (001), Zentrale Funktionen Vertrieb & GSP (002), Entwicklung GB Powersystems (004), Entwicklung GB Trucks EU/LA (005), Zentrale Funktionen VANS (008), Entwicklung MB-Vans (019) und Daimler AG, Konzernzentrale (096)	
Gültigkeit dieser Fassung	05.04.2016 - 31.12.2021	
Letzte Überarbeitung dieser Fassung		
Seiten	Betriebsvereinbarungsdokument: 5	
Abschlussdatum	05.04.2016	
Thema		
Administration	Brigitte Wessolly - HRG/WM - Daimler AG (0400)	
Ansprechpartner	Carsten Freund - HRG/WM - Daimler AG (0400)	
Dokumentation	Veröffentlicht in der Einheitlichen Regelungsdatenbank (ERD) im Daimler- Mitarbeiterportal am 13.04.2016.	
Anlagen		
Dokumente	Dokumente	Seitenzahl
	20160405 BV ATZ Zentrale	4
	20160405 BV ATZ Zentrale Kontingente 2016	1
Mitgeltende Regelungen		

Führungskräfte der von dieser Regelung betroffenen Bereiche sind dafür verantwortlich, dass diese Regelung den Mitarbeitern bekannt ist und von diesen eingehalten wird. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen der Regelung vertraut zu machen und diese einzuhalten.

Die Daimler AG
und
der Betriebsrat des Betriebs Zentrale der Daimler AG in Stuttgart

schließen folgende

**ergänzende freiwillige Auswahlbetriebsvereinbarung zur Gesamtbetriebsvereinbarung
Altersteilzeit in der Daimler AG vom 10.11.2015 für den Betrieb Zentrale der Daimler
AG am Standort Stuttgart**

Geschäftsleitung und Betriebsrat des Betriebs Zentrale der Daimler AG schließen auf der Grundlage der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Altersteilzeit in der Daimler AG vom 10.11.2015 nachstehende Regelung zur Umsetzung dieser Vereinbarung im Betrieb Zentrale.

1. Altersteilzeit

Wenn im Betrieb die tarifliche Quote von 4% Beschäftigten in Altersteilzeit überschritten wird, wird gemäß Ziffer 4.2 der Gesamtbetriebsvereinbarung das Kontingent durch die Geschäftsleitung nach Beratung mit dem Betriebsrat festgelegt. Die Beratungen zum Kontingent sollen jeweils ab Oktober bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr stattfinden. Danach gelten die Beratungen als abgeschlossen.

Geschäftsleitung und Betriebsrat gehen davon aus, dass das Instrument Altersteilzeit im Betrieb Zentrale gemäß Ziffer 1 der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Altersteilzeit vom 10.11.2015 im bisherigen Umfang (Kontingente) eingesetzt wird.

Soweit die Unternehmensleitung gemäß Ziffer 4.1 der Gesamtbetriebsvereinbarung den Rahmensozialplan in einem Unternehmensbereich der Zentrale im Betrachtungszeitraum aktiviert, wird mit dem Betriebsrat über Zusatzkontingente beraten. Diese Zusatzkontingente stehen für den jeweiligen Unternehmensbereich außerhalb des festgelegten Kontingentes. Bereits auf Basis des im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Kontingents abgeschlossene Altersteilzeitverträge innerhalb eines Bereiches, für den der Rahmensozialplan mit Festlegung eines Zusatzkontingentes aktiviert wird, werden in das Zusatzkontingent überführt. Die frei werdenden Plätze innerhalb des festgelegten Kontingentes werden auf Grundlage der Rangreihe nach den vereinbarten Auswahlkriterien nachbesetzt.

2. Auswahlkriterien und Gewichtung

Für den Fall, dass in den Jahren 2016-2021 jeweils mehr Beschäftigte Interesse am Abschluss eines Altersteilzeitvertrages haben, als das jeweils zur Verfügung stehende

Kontingent ermöglicht, erfolgt im jeweiligen Betrachtungszeitraum eine Auswahl der Beschäftigten nach den folgenden Maßgaben:

Absoluten Vorrang nach Ziffer 5.4 der Gesamtbetriebsvereinbarung haben Beschäftigte, die zum Ende der Altersteilzeit einen Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b SGB VI) haben.

Die Auswahl der Beschäftigten erfolgt im Übrigen nach folgendem Punkteschema:

Auswahlkriterium	Punktwert
Arbeit unter besonders starken Umgebungseinflüssen (pro ERA-Belastungspunkt)	2
Betriebszugehörigkeit (pro Beschäftigungsjahr)	0,5
Schichtarbeit (mind. 5 Jahre Schichtarbeit in den letzten 10 Jahren entlang den jeweiligen Schichterregelungen in der Zentrale)	5

Mitarbeiter mit zeitlich ausreichender Anerkennung einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung werden nicht zum Kontingent gerechnet. Diese erhalten im jeweiligen Betrachtungszeitraum ein Angebot zum Abschluss eines ATZ Vertrages außerhalb des vom Unternehmen festgelegten Kontingentes.

Bei der Betrachtung der Betriebszugehörigkeit werden nur volle Jahre in Ansatz gebracht. Bei Punktgleichheit entscheidet der frühere Geburtstermin.

3. Verfahren

Die im Folgejahr ATZ-Berechtigten Beschäftigten werden vom Personalbereich jeweils ab dem 01.10. des laufenden Jahres bzgl. des Interesses an einem Altersteilzeitvertrag abgefragt und über den Auswahlprozess informiert. Ein unverbindliches Angebot für die Interessierten erfolgt unverzüglich nach Festlegung des Kontingents.

4. Information des Betriebsrats über ATZ Verträge

Der Betriebsrat wird vierteljährlich über den Stand der abgeschlossenen und abgelehnten Altersteilzeitverträge informiert. Bestandteil der Informationen sind Name und EmplID des MA, Beginn und Ende des ATZ-Vertrages.

5. Härtefälle

Über besondere Härtefälle (bspw. Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger) werden Unternehmensleitung und Betriebsrat mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösungsfindung beraten.

6. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet ohne Nachwirkung mit dem Ende der Gesamtbetriebsvereinbarung Altersteilzeit in der Daimler AG vom 10.11.2015, spätestens jedoch am 31.12.2021. Ändern sich wesentliche Rahmenbedingungen der Altersteilzeit, nehmen die Betriebsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung der Betriebsvereinbarung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

Stuttgart, den 5. April 2016

Daimler AG



Dr. Ulrich Krause



Regina Kares

Betriebsrat



Jörg Spies



Eberhard Götz

Betriebsvereinbarung über die Inanspruchnahme von Altersteilzeit (ATZ) für die Zentrale der Daimler AG am Standort Stuttgart

Die Parteien schließen für das Jahr 2016 folgende Vereinbarung zur Kontingentierung von Altersteilzeitverträgen auf Basis der GBV Altersteilzeit vom 10.11.2015:

1. Altersteilzeit-Kontingent

Vor dem Hintergrund, dass im Betrieb die tarifliche Quote von 4% Beschäftigten in Altersteilzeit in 2016 überschritten wird, wird gemäß Ziffer 4.2 der Gesamtbetriebsvereinbarung mit Abschluss dieser Vereinbarung das Kontingent durch die Geschäftsleitung auf mindestens 150 ATZ Verträge festgelegt.

Ein Altersteilzeitvertrag innerhalb dieses Kontingentes kann einem Beschäftigten im Jahr 2016 nur dann angeboten werden bzw. mit dem Beschäftigten abgeschlossen werden, wenn die Laufzeit des Vertrages (Beginn der aktiven Phase der Altersteilzeit) spätestens zum 01. Januar 2017 beginnt und der ATZ-Vertrag im Jahr 2016 unterschrieben wird.

2. Auswahlkriterien und Gewichtung

Die Auswahl der Berechtigten für die 150 Verträge erfolgt nach den Auswahlkriterien der Betriebsvereinbarung „ergänzende freiwillige Auswahlbetriebsvereinbarung zur Gesamtbetriebsvereinbarung Altersteilzeit in der Daimler AG vom 10.11.2015 für den Betrieb Zentrale der Daimler AG am Standort Stuttgart“ (Ziff.2).

Zur Ermittlung des Punkteschemas gilt als Stichtag der 1.1.2016.

Stuttgart, den 5. April 2016

Daimler AG



Dr. Ulrich Krause Regina Kares

Betriebsrat



Jörg Spies



Eberhard Götz